

Landgericht Frankfurt am Main

Lt. Protokoll verkündet am:

30.04.2020

Aktenzeichen: 2-27 O 2/19

Wacyk, Justizangestellte

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rogert & Ulbrich, Königsallee 2 b (Regus),
40212 Düsseldorf,
Geschäftszeichen: _____

gegen

Volkswagen AG vertr.d.d.Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: _____

hat die 27. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch den Richter am Landgericht Dziuk
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.10.2019

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 37.500,01 nebst Zinsen i.H.v. 4% seit dem 02.07.12 bis 19.12.18 und ab 20.12.18 5%punkten über dem Basiszinssatz, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] zu zahlen.

2.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte seit dem 20.12.18 mit der Rücknahme des in Ziffer 1. bezeichneten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.

3.

Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten von € 2.434,74 nebst Zinsen i.H.v. 5%punkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.18 zu zahlen.

4.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110% des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Die Klägerin macht gegenüber der Beklagten deliktische Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb eines vom sogenannten Diesel-Abgasskandal betroffene-

Die Klägerin erwarb im Jahre 2012 über die Fa. [REDACTED] bei der Beklagten das streitgegenständliche Fahrzeug mit dem Motortyp EA 189 zum Preis von € 37.500,01 (Anlage K 1). Das streitgegenständliche Fahrzeug wies laut Kaufvertrag einen Kilometerstand von 1.500 und zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 11.10.19 wies der Tachostand 116.302 Kilometer auf.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) ordnete den Rückruf der mit dem Motor EA 189 ausgestatteten Fahrzeuge mit der Begründung an, es handele sich bei der in diesem Motortyp verbauten Steuerungssoftware um eine unzulässige Abschaltvorrichtung.

Zwischenzeitlich wurde die Steuerungssoftware mit einem Software-Update versehen, um die Vorschriftsmäßigkeit des streitgegenständlichen Fahrzeugs wiederherzustellen.

Die Klägerin behauptet, das Fahrzeug entspreche nicht den Angaben, die die Beklagte beim Verkauf gemacht habe, aufgrund dessen sinke der Marktwert dieses Fahrzeugs.

Wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Erwerbs gewusst hätte, dass das Fahrzeug manipuliert gewesen war, hätte er es nicht erworben. Denn er sei auf der Suche nach einem umweltfreundlichen und wertstabilen Fahrzeug gewesen.

Er ist daher der Auffassung, dass ihm jedenfalls ein deliktischer Anspruch (§§ 826, 823 BGB) der Beklagten gegenüber zustehe.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an sie € 38.833,05 nebst Zinsen i.H.v. 4% seit dem 02.07.12 bis 19.12.18 und seither 5%punkten über dem Basiszinssatz,

Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeuges mit der Fahrzeugidentifikationsnummer [REDACTED] zu zahlen.

2.
Festzustellen,
dass sich die Beklagte seit dem 20.12.18 mit der Rücknahme des in Ziffer 1. bezeichneten Fahrzeuges im Annahmeverzug befindet.

3.
Die Beklagte zu verurteilen, an sie € 2.434,74 an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen i.H.v. 5%punkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.12.18 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung in Hinblick auf die vertraglichen Ansprüche.

Die Beklagte behauptet, es treffe nicht zu, dass das Fahrzeug über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfüge, da es im Laufe des realen Fahrzeugbetriebs die Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage nicht einwirke. Es liege auch kein höherer Schadstoffausstoß vor als angegeben. Insbesondere durch das Update der Software hält das Fahrzeug die geltende Werte ein und beinhalte keine unzulässige Abschaltvorrichtung.

Letztlich liege kein Sachmangel vor, da das Fahrzeug des Klägers vollumfänglich gebrauchstauglich sei und keine Beschaffenheitsvereinbarung über konkrete Emissionswerte zwischen den Parteien getroffen wurde.

Er ist ferner der Auffassung, es liege keine als sittenwidrig zu qualifizierende Handlung der Beklagten vor.

Im Übrigen liege kein Schaden bzw. Vermögensschaden vor.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den übrigen Inhalt der Akte Bezug genommen.

GRÜNDE

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Beklagten gem. § 826 BGB zu, im Umfange wie aus dem Tenor ersichtlich.

Die Klägerseite ist von Verantwortlichen der Beklagten vorsätzlich sittenwidrig geschädigt worden.

Das haftungsbegründende Verhalten der Beklagten ist die unternehmerische Entscheidung, den mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestatteten Motor (EA 189) hergestellt, diesen in unterschiedliche Fahrzeugtypen eingebaut und damit die Typengenehmigung erschlichen zu haben.

Die Klägerseite wurde durch das Inverkehrbringen dieses Fahrzeugs mit der erschlichenen Genehmigung konkludent vorsätzlich sittenwidrig darüber getäuscht, der Einsatz des Fahrzeugs sei im Straßenverkehr uneingeschränkt zulässig. Im Kern durch die unter Geheimhaltung der bewusst eingebauten Motorsteuerungssoftware zur Manipulation der Emissionswerte auf dem Prüfstand durch Verantwortliche der Beklagten.

Das streitgegenständliche Fahrzeug war mangelhaft gem. § 434 BGB. Nach dieser Vorschrift ist eine Sache nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art

üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Für die gewöhnliche Verwendung in diesem Sinne eignet sich ein Kraftfahrzeug grundsätzlich nur dann, wenn es eine Beschaffenheit aufweist, die weder seine (weitere) Zulassung zum Straßenverkehr hindert noch ansonsten seine Gebrauchsfähigkeit aufhebt oder beeinträchtigt (BGH, Beschluss vom 08.01.2019, Az. VII ZR 225/17, Rdnr. 5). Danach eignete sich das Fahrzeug der Klägerseite zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht für die gewöhnliche Verwendung, weil es mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung gem. Art. 5 Abs.2 Satz 1 der VO (EG) Nr. 715/2007 des EU Parlaments und des Rates vom 20.Juni 2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (E5 und E6) und über den Zugang zu reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (EU ABI. L 171 vom 29.Juni 2007, nachfolgend VO 715/2007/EG) versehen war, aufgrund derer die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch die für die Zulassung zum Straßenverkehr zuständigen Zulassungsbehörde bestand (BGH a.a.O.). Die VO sieht die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, als unzulässig an (Art. 5 Abs.2 S. 1 VO 715), sofern nicht die aufgeführten Ausnahmetatbestände gem. Art 5 Abs.2 S.2 der VO greifen. Als „Abschaltvorrichtung“ gem. Art. 3 Nr. 10 der VO definiert es jedes Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl, den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird. Genau eine solche Funktion weist die von der Beklagten installierte Motorsteuerungssoftware aber auf (BGH, aaO., Rdnr. 12). Die Voraussetzungen, unter denen Art. 5 Abs.2 VO 715/2007/EG die Verwendung einer Abschaltvorrichtung gestattet, sind vorliegend nicht erfüllt (BGH, aaO., Rdnr. 13 ff.). Aufgrund der unzulässigerweise im Fahrzeug der Klägerseite installierten

Abschalteinrichtung war der weitere ungestörte Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr bei Gefahrenübergang nicht gewährleistet, da die zuständige Zulassungsbehörde gem. § 5 Abs.1 FZV dem Eigentümer oder Halter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen oder aber den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen beschränken oder untersagen konnte, weil das Fahrzeug nicht dem genehmigten Typ entspricht (BGH, aaO, Rdr 18ff.). Ein Pkw, der aufgrund seiner Ausrüstung mit einer Software, die einen speziellen Modus für den Prüfstand sowie einen hiervon abweichenden Modus für den Alltagsbetrieb vorsieht und hierdurch im Prüfzyklus verbesserte Stickoxidwerte generiert, ist bereits deshalb mit einem Sachmangel behaftet (BGH, aaO., Rdnr.17).

Das Inverkehrbringen von mangelhaften Fahrzeugen dieser Bauart unter Geheimhaltung der bewusst eingebauten Funktion zur Manipulation der Emissionswerte auf dem Prüfstand durch die Verantwortlichen der Beklagten war ursächlich für den Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs durch die Klägerseite. Wären mangelhafte Fahrzeuge dieser Art nicht in Verkehr gebracht worden, hätte die Klägerseite ein solches Fahrzeug nicht erwerben können. Sie hätte den Kaufvertrag in Kenntnis des Mangels auch nicht geschlossen. Es liegt auf der Hand, dass die Klägerseite nicht sehenden Auges ein mangelhaftes Fahrzeug erworben hätte. Kein vernünftiger Käufer würde sich auf die Unsicherheit einer drohenden Betriebsbeschränkung oder –untersagung eingelassen und ein solches Fahrzeug erworben. Der Käufer eines Wagens wird nicht die Unsicherheit und Unannehmlichkeiten einer erforderlichen technischen Überarbeitung in Kauf nehmen, sondern erwartet ein im ausgelieferten Zustand dauerhaft nutzbares Fahrzeug. Die Klägerseite hat infolge des Erwerbs einen Schaden erlitten. Ein Schaden i.S.d. § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Entwicklung auf die Vermögenlage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (BGH v. 19.07.2004, II ZR 402/02), juris, Rdnr. 41; BGH, Urteil vom 28.10.14, VI ZR 15/14, Rdnr. 19 f. juris). Der gem. § 826 BGB ersatz-

fähige Schaden ist weit zu verstehen und nicht beschränkt auf die Verletzung bestimmter Rechte oder Rechtsgüter. Das Vermögen wird nicht nur als ökonomischer Wert geschützt, sondern schützt zugleich auch die auf das Vermögen bezogene Dispositionsfreiheit des jeweiligen Rechtssubjektes (MüKo, BGB, 7.Aufl. 2017, § 826, Rdnr. 42). Folglich stellt bereits die Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung einen gem. § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar, ohne dass es darauf ankäme, ob die erhaltene Leistung wirtschaftlich betrachtet hinter der Gegenleistung zurückbleibt; denn im Falle der vorsätzlichen sitten-widrigen Schädigung dient der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögens-lage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung wieder befreien können. Davon ausgehend liegt der Schaden der Klägerseite im Abschluss eines ungewollten Kaufvertrages über ein mangelhaftes Fahrzeug. Für den Schadensersatzanspruch ist es ohne Belang, ob dieser Mangel nachträglich durch ein Softwareupdate beseitigt werden kann oder beseitigt worden ist. Die auf diese Weise getäuschte Käuferseite einer mangelhaften Sache muss sich nicht auf eine Beseitigung des Mangels verweisen lassen.

Die Schadenszufügung ist auch sittenwidrig erfolgt. Ein Verhalten ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. In diese Beurteilung ist einzubeziehen, ob die Handlung nach ihrem Gesamtcharakter aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist (BGH vom 03.12.2013, XI ZR 195/12, juris, Rdnr. 23 m.w.Nw.). Für die Annahme einer Sittenwidrigkeit genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen ein Vermögensschaden hervorruft (BGH, Urteil vom 15.10.2013, VI ZR 124/12, juris, Rdnr. 8 m.w.Nw.).

Von diesen Grundsätzen ausgehend, stellt sich das Verhalten der Verantwortlichen der Beklagten als sittenwidrig dar. Es gilt der Grundsatz, dass eine bewusste Täuschung zur

Herbeiführung eines Vertragsschlusses – insb. unwahre Angaben über vertragswesentliche Umstände- regelmäßig die Sittenwidrigkeit begründen (Palandt, BGB, 77. Aufl., §826, Rdnr. 20). Insbesondere hat die Rechtsprechung dies für das arglistige Verschweigen eines Mangels durch Verkäufer angenommen (BGH, Urteil vom 20.04.1988, VIII ZR 35/87, juris, Rdnr. 12; vgl. auch Staudinger/Oechsler (2018), BGB, 826, Rdnr. 184). Ebenso als sittenwidrig anerkannt ist die vorsätzliche Herbeiführung eines (Sach-)Mangels (Staudinger/Oechsler (2018), BGB, § 826, Rdnr. 184 m.w.Nw.). Dass Verantwortliche der Beklagten vorsätzlich mangelhafte Fahrzeuge unter Geheimhaltung der bewusst eingebauten Funktion zur Manipulation der Emissionswerte auf dem Prüfstand in Verkehr gebracht haben, stellt sich danach als sittenwidrig dar.

Die Beklagte hat bei den von ihr hergestellten Motoren durch den Einbau einer Erkennungssoftware bewirkt, dass diese erkannte, wenn sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand befand, um dann ein speziell nur für den Prüfzyklus vorgesehenes Abgasrückführungsverfahren einzuleiten, bei dem die gesetzlichen Grenzwerte der VO 715 über die Typengenehmigung von Pkw's und Nutzfahrzeugen für Abgase eingehalten werden, um die Zulassung des Fahrzeugs zu erreichen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die erteilte EG-Typengenehmigung wirksam erteilt wurde und dass allgemein bekannt sein mag, das die unter Laborbedingungen ermittelten Herstellerangaben nicht den Emissionswerten im normalen Straßenverkehr entsprechen. Vielmehr ist für die Entscheidung, ob das Verhalten der Beklagten verwerflich ist, darauf abzustellen, dass sie für das Zulassungsverfahren einen Betriebsmodus entwickelt und eingebaut hat, dessen alleiniger Zweck in der Manipulation des Schadstoffausstoßes im Genehmigungsverfahren bestand. Wenn üblicherweise im Labor andere Messwerte erzielt werden als im realen Fahrbetrieb, so liegt dies daran, dass die äußeren Rahmenbedingungen eben nicht dem normalen Fahrbetrieb entsprechen, nicht jedoch an einer gezielten Manipulation, die dem Verbraucher bewusst verschwiegen wird.

Das schädigende Verhalten der Beklagten ist sowohl wegen seines Zweckes als auch wegen des angewandten Mittels als auch mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung als verwerflich anzusehen. Die Beklagte hat mit dem Einsatz der Manipulationssoftware massenhaft und mit erheblichem technischem Aufwand gesetzliche Vorschriften zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ausgehebelt, wodurch Kunden getäuscht worden sind. Sie hat damit nicht einfach nur Abgasvorschriften außer Acht gelassen und erhebliche Umweltverschmutzung herbeigeführt, sondern zugleich eine planmäßige Verschleierung dieses Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden, den Verbrauchern und den Mitbewerbern vorgenommen, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen oder um sich wettbewerbsfähig zu halten, weil sie entweder nicht über eine Technik verfügte, um die gesetzlichen Abgasvorschrifteneinzuhalten, oder weil sie aus Gewinnstreben den Einbau der ansonsten notwendigen teureren Vorrichtungen unterließ. Die daraus zu entnehmende Gesinnung, aus Gewinnstreben massenhaft Käufer der so produzierten Fahrzeuge bei deren Kaufentscheidung zu täuschen, die Wettbewerber zu benachteiligen und die Umwelt zu schädigen mit möglichen negativen gesundheitlichen Folgen für Menschen insbesondere in Großstädten, lässt das Verhalten insgesamt als sittenwidrig erscheinen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Anschaffung eines Fahrzeugs für einen Verbraucher in der Regel um eine wirtschaftliche Entscheidung von erheblichem Gewicht handelt und ein Verbraucher als technischer Laie die Manipulation nicht erkennen kann. Die Beklagte hat die Ahnungslosigkeit des Verbrauchers bewusst zu ihrem Vorteil ausgenutzt, was eine besonders verwerfliche Vorgehensweise darstellt. Die sittenwidrige Schädigung erfolgte auch vorsätzlich. Der § 826 BGB setzt kein absichtliches oder arglistiges Verhalten derart voraus, dass es dem Täter gerade auf die Schädigung des Dritten ankommen müsste. Es ist auch nicht erforderlich, dass der Täter den Erfolgseintritt für sicher gehalten hat, sondern es reicht das Bewusstsein, dass die Schädigung im Bereich des Möglichen liegt sowie das billigende Inkaufnehmen des Schädigungsrisikos (MüKo-BGB, 7. Aufl.-2017-§826, Rdnr. 27).

Davon ausgehend lag vorsätzliches Handeln seitens der Verantwortlichen der Beklagten vor. Die Abgassoftware wurde allein zu diesem Zweck eingebaut, die Abgaswerte der Dieselmotoren zu beschönigen und in der Folge dafür zu sorgen, dass die Dieselmotoren unabhängig von den vorgeschriebenen Grenzwerten die EU5-Zulassung erhielten und mit dieser vertrieben werden konnten. Es ist gerade Sinn dieser manipulierten Software, den Rechtsverkehr, d.h. Zulassungsbehörden, Kunden und Wettbewerber zu täuschen. Wenn sich eine solche Einstellung -wie hier- bei den Motoren des Typs EA 189 ausnahmslos bei jedem Motor dieser Serie findet, lässt dies den Rückschluss zu, dass die Motoren mit dieser Einstellung planvoll und absichtlich produziert und in den Verkehr gebracht worden sind. Der Einsatz dieser Software setzt denotwendig eine aktive, im Hinblick auf dieses Ergebnis gewollte präzise Programmierung voraus und schließt die Annahme einer fahrlässigen Herbeiführung dieses Zustandes aus. Dabei nahmen die Verantwortlichen billigend in Kauf, dass der Einsatz der Software unredlich im Verhältnis zu den potentiellen Kunden und gesetzwidrig sein konnte. Das Endverbraucher, wie der Klägerseite, sittenwidrig geschädigt würden, haben die Verantwortlichen als mögliche Folge in Kauf genommen, auch wenn sich ihre unmittelbare Absicht auf die Manipulation des Schadstoffausstoßes im Prüfstand bezog. Konkret nahmen sie in Kauf, Käufer wie die Klägerseite zum Erwerb eines Fahrzeuges zu veranlassen, von dem diese in Kenntnis der Sachlage abgesehen hätten. Dass die Kunden von der in den EA 189-Motoren eingebauten Software keine Kenntnis haben konnten, war den Verantwortlichen der Beklagten bewusst.

Die schädigende Handlung ist der Beklagten auch zuzurechnen. Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB setzt grundsätzlich voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter i.S.d. § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat (BGH vom 28.06.2016, VI ZR 536/15, juris, Rdnr. 12 f.).

Davon ist vorliegend auszugehen.

In den Leitungsgremien der Beklagten musste die Manipulationssoftware bekannt gewesen sein. Die Entscheidung, die Umweltbehörden und Käufer von mehr als 11 Millionen Fahrzeugen über die Einhaltung von Abgasgrenzwerten zu täuschen, ist eine so wichtige Entscheidung gewesen, dass der Vorstand eingebunden gewesen sein muss. Angesichts der Dimension der Manipulationen ist es in der Tat naheliegend, dass diese wesentliche und mit großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Beklagte verbundene Entscheidung, die in Rede stehenden Software in Millionen von Motoren und damit Fahrzeuge einzubauen, nicht nur von gänzlich untergeordneten Mitarbeitern ohne Kenntnis und Billigung des Vorstandes getroffen, umgesetzt und über lange Zeit hinweg aufrechterhalten und durchgeführt worden ist.

Die Höhe des Anspruchs ist entsprechend dem Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 BGB) zu bestimmen.

Diesem Grundsatz entspricht vorliegend die Rechtsfolge des auf den Ersatz des negativen Interesses gerichteten Anspruchs gem. § 826 BGB, die Erstattung des gezahlten Kaufpreises, Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des erworbenen Fahrzeugs. Der der Klägerseite entstandene Schaden in Gestalt der Beeinträchtigung ihrer Dispositions-freiheit ist dadurch zu beheben, dass der Kaufvertrag „rückabgewickelt“ wird.

Für gewöhnlich wird der Schaden nach der Differenzmethode durch einen rechnerischen Vergleich zwischen dem im Zeitpunkt der Schadensberechnung vorhandenen Vermögen des Geschädigten und dem Vermögen, das der Geschädigte ohne das schädigende Verhalten gehabt hätte, zu ermitteln. Dabei werden die allgemeinen Grundsätze der Schadenszu-rechnung und Vorteilsausgleichung angewendet. Zu den Vorteilen wird üblicherweise der Wert der von dem Geschädigten vor der Rückgabe der aufgrund nicht gewollter Verpflichtung erlangten Gegenleistung aus dieser gezogenen Nutzungen (vgl. BGH NJW 2009,1870). Die auf dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)

beruhende Vorteilsausgleichung setzt voraus, ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Schadensereignis und dem Vorteil, der dem Geschädigten zugeflossen ist, besteht. Zudem muss die Anrechnung dieses Vorteils auf den bestehenden Schadenersatzanspruch dem Zweck des Schadenersatzes entsprechen. Sie darf insbesondere den Schädiger nicht unbillig entlasten und den Geschädigten nicht unzumutbar entlasten.

Hier ist zunächst zu beachten, dass an sich das Vorliegen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung, ob der Verwerflichkeit des Tuns, eine Vorteilsausgleichung prinzipiell als unbillig anzusehen und daher ausgeschlossen ist (vgl. LG Augsburg vom 14.11.2018, Az.: 21 O 4310/16). Hinzukommt vorliegend, da sowohl der Verbraucherschutz als auch europäische Belange betroffen sind, der europarechtliche Effektivitätsgrundsatz in Rede steht. Dieser Grundsatz ist in der Sache Munoz/Frumar vom 17.09.2002 (C 253/00) vom EuGH dezidiert verkündet worden. Danach sind Zivilgerichte gehalten diese Wettbewerbs- und zugleich Verbraucherschutzintention der EU-Gemeinschaft im nationalen Bereich zu forcieren. Die Anrechnungen von Nutzungen hält jedoch den Käufer tendenziell von der Geltendmachung seiner Rechte ab und führt zudem mit fortschreitender Verfahrensdauer zu deren Aushöhlung. Zudem ist, gerade in Fällen eines vorsätzlichen sittenwidrigen Verhaltens eine effektive Unterbindung das einzige Mittel durch Verhaltenssteuerung eine Verhaltensänderung herbeizuführen und letztlich abschreckend zu wirken.

Daher ist das Gericht der Überzeugung, dass nur eine unbeschränkte Rückabwicklung des Vertrages einschließlich der uneingeschränkten Rückzahlung des Kaufpreises nebst aller sonstigen Aufwendungen, wie Darlehenszinsen, Zulassungskosten etc. angemessen aber auch rechtlich geboten ist. Nur dieser umfassende Schadenersatz entspricht vorliegend dem Grundsatz der Naturalrestitution, dem Gebot

von Treu und Glauben und stellt damit eine angemessene Umsetzung des europarechtlichen Effektivitätsgrundsatzes sowie des effektiven Schutzes des Verbrauchers, der Sicherstellung eines effektiven Wettbewerbs sowie im vorliegenden Falle zudem der öffentlichen Zielsetzungen der Minimierung der Abgasemission, letztlich der Verbesserung des Umwelt- und Klimaschutzes.

Eine Einschränkung dahingehend, einen Nutzungsersatz jedenfalls bis zum Zeitpunkt, zu dem die Beklagte zur „Rückabwicklung“ des Kaufvertrages aufgefordert worden ist, wie dies das Hanseatische OLG Hamburg in seinem Hinweisbeschluss vom 13.01.2020 (Az.: 15 U 190/19) intendiert, erscheint dem Gericht als unangemessene, weil ineffektive Umsetzung des oben dargelegten Prinzips der Naturalrestitution. Denn es berücksichtigt nicht das Problem, dass der Käufer durchaus etliche Zeit benötigt, um sich zu einem Rechtsstreit zu entschließen und berücksichtigt vor allem nicht die Käufer, die eine höhere Schwelle haben, einen Rechtsstreit zu führen, da eine „class action“, die eine gebündelte Durchsetzung der Rechtsansprüche von Verbrauchern und eine effektive Maßnahme zur Verhaltensänderung bei der Beklagten wie etwa „punitive damages“ in unserem Rechtssystem derzeit nicht zur Verfügung stehen.

Die Klägerseite kann daher von der Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Übereignung und Übergabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs verlangen. Denn nach § 249 Abs.1 BGB hat die Beklagte den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dies bedeutet, dass die Klägerseite so zu stellen ist, als wenn er den Vertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug nicht geschlossen hätte.

Darüber hinaus kann die Klägerseite verlangen, dass der Annahmeverzug festgestellt wird, da sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs zumindest seit Stellung des Klageabweisungsantrags in Annahmeverzug befindet.

Ein Nutzungsersatz als Vorteilsausgleich war von der Kaufpreisforderung nicht in Abzug zu bringen, da dies unbillig wäre und dem Zweck des Schadensersatzes im Zusammen-

hang mit einem Anspruch gem. § 826 BGB zuwiderliefe. Denn es würde dazu führen, dass allein der Zeitablauf den Anspruch der Klägerseite aushöhlen könnte und den Schädiger unangemessen entlasten würde. Der Grundsatz des Vorteilsausgleichs wurde seinerseits aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleitet und gemäß diesem Grundsatz findet er seine Beschränkung in der Unzumutbarkeit eines Vorteilsausgleichs zu Lasten des geschädigten Käufers, hier der Klägerseite.

Daher war der Klage in vollem Umfange stattzugeben.

Die geltend gemachten Nebenforderungen waren als Verzugsschaden zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Der ~~Ausspruch~~ zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Dziuk

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 4. Mai 2020

Wacyk, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Landgericht Frankfurt am Main
27. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 30.04.2020

Aktenzeichen: 2-27 O 2/19

Es wird geboten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

SB:	Frist not.	WV:	KR / KFA	MdL:			
Ereidi-gung	EINGEGANGEN			Koll.:			
RS	11. Mai 2020			Kennz.:			
Rück-spr.	Rogert & Ulbrich Rechtsanwälte in Partnerschaft			Rück-spr.:			
zdA	Zahlg. überw.	Weiter-fertig. Pt.	Anruf	Term. ver.	Erlädi-gung	Zah-lung	Stel-lungss.

In dem Rechtsstreit

Petra Hummel-Kunhenn, Im Lehmkaufsfeld 2, 61350 Bad Homburg,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rogert & Ulbrich, Königsallee 2 b (Regus),
40212 Düsseldorf,

Geschäftszeichen: 05133/18/JH/JH

gegen

Volkswagen AG vertr.d.d.Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechts-anwalts-gesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg,

Geschäftszeichen: VT1922263

Der Streitwert wird festgesetzt auf 37.500,01 Euro.

Dziuk

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 4. Mai 2020

Wacyk, Justizangestellte
Urkundenbeamte/In-beamter der Geschäftsstelle

